



„Die Mörder sind unter uns“ – Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958

Prozess-Gutachten zum „Befehlsnotstand“

©DEFA-Stiftung/
Siegfried Kranl

G u t a c h t e n

dem Schwurgericht beim Landgericht Ulm

erstattet
von
Dr. Hans-Günther Seraphim
Lehrbeauftragter
an der
Universität Göttingen

Dem Gutachter ist von dem Gericht die Frage vor-
gelegt worden:

"ob SS-Führer oder SS-Männer, die ihre Mitwirkung
bei "Säuberungsmaßnahmen" oder sonstigen "Ver-
nichtungsmaßnahmen", die von den Machthabern des
Dritten Reiches angeordnet wurden, a b g e l e h n t
haben, S c h ä d i g u n g e n an Leib und Leben
zu erwarten hatten".

[...]

Mit anderen Worten bedeutet also diese Fragestel-
lung, ob die Nichtausführung der genannten Befehle -
nach den Ergebnissen der zeitgeschichtlichen Forschung
seit 1945 - einer Selbstaufopferung der Befehlsverwei-
gerer gleichgekommen wäre.

[...]

- 1 Die erste Frage, die sich für den Untersuchenden ergibt, ist die, ob Mitglieder der SS, die sich als Angehörige der Sondereinheiten dem Tötungsbefehl widersetzen, d. h. ihn nicht ausführten, eine Verfolgung durch die SS- und Polizeigerichte zu erwarten hatten und eventuell sogar mit einem Todesurteil rechnen mussten. Der Gutachter hat sich gerade mit dieser Frage eingehend beschäftigt, weil sie ihm
- 5 geeignet erscheint, einen wesentlichen Beitrag zur Charakterisierung der SS zu geben. Er hat alles ihm erreichbare Quellenmaterial in dieser Hinsicht geprüft. Aber in zwölfjähriger Forschungsarbeit ist ihm nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein solches Verfahren durchgeführt worden wäre. [...]

Denn auch das darf nicht verkannt werden: Es ist kaum zu bezweifeln, dass mancher SS-Mann subjektiv in der Sorge gelebt hat, vor dem, was ihm passieren könnte, wenn er die Befehlsdurchführung verweigere. Denn so klar, wie es sich heute erkennen lässt, dass die Verweigerung von solchen Befehlen keine

10 Schädigung an Leib und Leben für die Betroffenen nach sich zog, konnte das damals nicht gesehen werden. Liquidierungen von SS-Angehörigen, Einweisungen als Häftlinge in die Konzentrationslager sind durchaus vorgekommen, gehörten durchaus nicht zu den Seltenheiten. Allerdings waren die

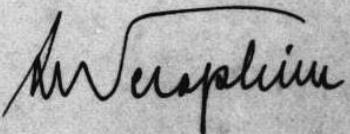
15 Gründe, die den Anstoß zu diesen Maßnahmen gaben, ganz andere, als sie hier zur Untersuchung stehen. Nach den Quellen hat es sich in der Regel um Unterschlagung, Diebstahl und andere kriminelle Tatbestände gehandelt.

Man geht wohl kaum fehl mit der Annahme, dass gerade den Angehörigen der Sicherheitspolizei die Anlässe, die zu solchen Bestrafungen von SS-Angehörigen führten, in der Regel – einfach aus der laufenden Erfahrung heraus – bekannter als anderen gewesen sein werden, sie also besser als andere in der Lage waren, die wirklichen Gefahren abzuschätzen. Aber ein vollständiger, klarer Überblick kann auch bei diesen Männern kaum vorausgesetzt werden.
[...]

Zusammenfassung:

Folgendes hat sich bei unserer Untersuchung ergeben. Wir versuchen es in sechs Punkte zu gliedern:

- 25 1.) Die Schutzstaffel des Reichsführers-SS war neben den Funktionären der NSDAP – und noch gefürchteter als diese – Träger des Terrors, der gegen Andersdenkende und insbesondere gegen die Juden angewendet wurde. Ihre Angehörigen können daher kaum für sich als Erklärung und Begründung für ihr Handeln die Angst vor dem nationalsozialistischen Terror geltend machen.
- 30 2.) In mehr als zehnjähriger Forschungsarbeit, die sich insbesondere auch auf die Geschichte der Schutzstaffel und der mit ihr verflochtenen Polizeiorganisationen richtete, hat der Gutachter nicht ein Fall gefunden, der den Schluss zuließe, dass die Weigerung eines SS Führers, einen Vernichtungsbefehl auszuführen, für diesen Folgen gehabt hätte, die als Schädigung an Leib und Leben anzusprechen wären.
- 35 3.) Umgekehrt lässt sich als Ergebnis der Forschungen feststellen, dass in den bekannt gewordenen Fällen einer Befehlsverweigerung weder Verfahren vor den SS- und Polizeigerichten anhängig gemacht noch sonst ernsthafte Bestrafungen erfolgt sind. Strafversetzungen können unberücksichtigt bleiben, ebenso Abqualifizierungen der Betreffenden als zu schwach, zu weich im Sinne der germanischen Weltanschauung. Hierher ist auch der Ausschluss aus der SS zu rechnen.
- 40 4.) Aus einer Analyse der von Himmler in seinen Reden vertretenen „germanischen Weltanschauung“ hinsichtlich der Begriffe „Treue“ und „Gehorsam“ hat sich ergeben, dass die Verweigerung der Durchführung eines Vernichtungsbefehles nicht als „Untreue“, also nicht als todeswürdiges Vergehen gegen den Geist der SS, angesehen wurde. Vielmehr rangierte eine solche Befehlsverweigerung unter Charakterschwäche „verbrauchte Nerven“. Hier ist die Erklärung dafür zu finden, dass die Tatsachenfeststellungen keine Bestrafungen erkennen lassen.
- 45 5.) Es ergibt sich weiterhin aus Himmlers Ausführungen [...], dass die Vernichtung, die physische Ausrottung der Gegner des Nationalsozialismus als Zeichen einer besonderen, dem Idealbild der Schutzstaffel entsprechenden Charakterstärke und Geisteshaltung angesehen wurde. [...]
- 50 6.) Zu berücksichtigen ist daher auf jeden Fall diese durch die aufgezeigte SS-Ideologie bestimmte Haltung. Sie spiegelte einmal eine angebliche Berechtigung für die Vernichtungsaktionen vor, ließ also die Vernichtungsbefehle als sachlich berechtigt erscheinen. Zum anderen mussten die Aktionen dieser Art von den Handelnden als besondere Leistung, – so furchtbar es erscheint – als der Elite gemäße Bewährung angesehen werden.
- 55 Als Folge sind [...] Verbiegungen jeder menschlichen Moral und Ethik zu konstatieren. Sie mögen – wenigstens theoretisch – die unmenschliche und wahrhaft unbegreifliche Haltung und Gesinnung der Angehörigen der Mordkommandos erklären.

Göttingen, den 1. Juli 1958 

© Staatsarchiv Ludwigsburg EL 322 II Bü 18 (Bild 75 bis 88) – Markierungen im Original